

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung, Frau Stefanie Drese

- Zuweisungsgeber -

und

der Landkreis Vorpommern-Rügen, vertreten durch den Landrat, Herrn Ralf Drescher

- Zuweisungsempfänger -

schließen den folgenden

Zuweisungsvertrag

Präambel

Der Zuwendungsgeber stellt insgesamt den Landkreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2018 zusätzliche Mittel aus dem Betreuungsgeld zu dem Zweck der Verbesserung der Kindertagesbetreuung in Höhe von 11.640.300,00 Euro zur Verfügung. Diese werden entsprechend der amtlichen Bevölkerungsstatistik auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

§ 1 Zuweisung

- (1) Der Zuweisungsgeber gewährt dem Zuweisungsempfänger nach Maßgabe dieses Vertrages aus Landesmitteln für das Jahr 2018 eine Zuweisung zunächst als Abschlagzahlung in Höhe von 1.252.496,28 Euro.
- (2) Grundlage für die Verteilung der Mittel ist zunächst die Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren zum Stichtag 31. Dezember 2015. Eine Spitzabrechnung erfolgt auf Grundlage der amtlich bestätigten Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren zum Stichtag 31. Dezember 2016.
- (3) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag verbleiben beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Mittel in Höhe von zunächst 626.248,14 Euro.
- (4) Der Zuweisungsempfänger verpflichtet sich, von dem in Absatz 1 genannten Betrag Mittel in Höhe von zunächst 626.248,14 Euro an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten. Nach der erfolgten Spitzabrechnung nach Absatz 2 sind den kreisangehörigen Gemeinden die weiteren Mittel in Höhe von 50 v. H. durch den Zuweisungsempfänger weiterzuleiten.
- (5) Die Berechnung für die Verteilung von zunächst 80 v. H. der Mittel in der Anlage ist Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Mittleinsatz

Der Zuweisungsempfänger wird die Mittel nach § 1 ausschließlich für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung einsetzen.

§ 3 Auszahlung der Zuweisung

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern zahlt die Zuweisung nach § 1 Absatz 1 innerhalb eines Monats nach dem Zustandekommen dieses Vertrages, frühestens ab dem 19. Januar 2018, in einem Betrag aus. Die weitere Verteilung der Mittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unverzüglich nach Vorliegen der amtlich bestätigten Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren zum 31. Dezember 2016.

§ 4 Bericht über den Einsatz der Zuweisung an den Landkreis und über die Weiterleitung an die kreisangehörigen Gemeinden

Der Zuweisungsempfänger erstattet dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

bis zum 30. Juni 2019

Bericht über den Einsatz der dem Landkreis zugewiesenen Mittel nach Maßgabe von § 2 und die Weiterleitung der für die kreisangehörigen Gemeinden vorgesehenen Mittel gemäß § 1 Absatz 4 einschließlich eines zahlenmäßigen Nachweises.

§ 5 Erstattung nicht verbrauchter Landesmittel

Soweit der Zuweisungsempfänger die in § 1 genannte Zuweisung seinem nach § 4 abzugebenden Bericht zufolge nicht nach § 1 Absatz 3 verbraucht oder nach Absatz 4 weitergeleitet oder entgegen den Bestimmungen des § 2 eingesetzt hat, hat er die Zuweisung zu erstatten und von der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

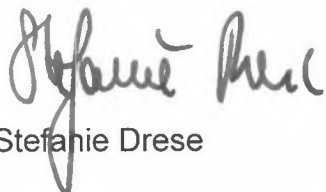
§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 abgeschlossen.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dessen Wirksamkeit in den Grenzen des § 59 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als Ganzes hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien haben unverzüglich eine Regelung zu suchen und zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

Schwerin, 6. November 2017



Stefanie Drese

Ministerin für Soziales, Integration
und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern

Stralsund, 17.11.2017



Ralf Drescher

Landrat des Landkreises
Vorpommern-Rügen

**Zuweisung des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung;
Berechnungen zur Aufteilung der Mittel des Betreuungsgeldes für das Jahr 2018**

Landkreis und kreisfreie Stadt	Betreuungsgeld 2018 (Grundlage EWZ von 2015)*				Betreuungsgeld 2018 (vorläufiger Betrag, 80 % v. Spalte 4 und 5)	
	Kinder im Alter von 0-10 Jahren am 31.12.2015 *	Anteil in %	Insgesamte Zuweisung an die Landkreise und kreisfreien Städte	davon Anteil für die Wohnsitz-gemeinden der Landkreise (50 % von Spalte 4)	Insgesamte Zuweisung an die Landkreise und kreisfreien Städte	davon Anteil für die Wohnsitz-gemeinden der Landkreise (50 % von Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
Hansestadt Rostock	17.045	12,70	1.478.318,10 €		1.182.654,48 €	
Landeshauptstadt Schwerin	8.673	6,46	751.963,38 €		601.570,70 €	
LK Ludwigslust-Parchim	17.564	13,09	1.523.715,27 €	761.857,64 €	1.218.972,22 €	609.486,11 €
LK Mecklenburgische Seenplatte	21.445	15,98	1.860.119,94 €	930.059,97 €	1.488.095,95 €	744.047,98 €
LK Nordwestmecklenburg	13.392	9,98	1.161.701,94 €	580.850,97 €	929.361,55 €	464.680,78 €
LK Rostock	18.659	13,90	1.618.001,70 €	809.000,85 €	1.294.401,36 €	647.200,68 €
LK Vorpommern-Greifswald	19.377	14,44	1.680.859,32 €	840.429,66 €	1.344.687,46 €	672.343,73 €
LK Vorpommern-Rügen	18.047	13,45	1.565.620,35 €	782.810,18 €	1.252.496,28 €	626.248,14 €
Insgesamt	134.202	100,00	11.640.300,00 €		9.312.240,00 €	

* Quelle: Statistisches Amt M-V, Statistische Berichte, Bevölkerung nach Alter und Geschlecht in M-V, Teil 2: Gemeindeergebnisse, 2015, Tabelle 3.1